

RS Vwgh 1990/10/15 AW 90/04/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1990

Index

L71023 Rauchfangkehrergewerbe Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §177 Abs1;

GewO 1973 §368 Z17;

KehrtarifV NÖ 1983 §7;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der Gewerbeordnung 1973, Schutz vor weiterer Verfolgung wegen gleichartiger Verwaltungsübertretungen - Mit einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist eine Aussage über die Berechtigung der Beschwerde in keiner Weise verbunden.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990040073.A01

Im RIS seit

26.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at